



Botschaft des Regierungsrats zur Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (Finanzvor- lage 2020)

7. Mai 2019

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (Finanzvorlage 2020) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Abstimmung vom 23. September 2018.....	4
2. Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)	4
3. Stellungnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+	4
4. Ergebnisse aus den Anhörungen.....	4
II. Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden	5
5. Finanzielle Belastung der Einwohnergemeinden	5
6. Tragbarkeit durch die Einwohnergemeinden.....	6
6.1 Ausgangslage.....	6
6.2 Auswirkungen der anstehenden Gesetzesvorlagen	6
6.3 Fazit	7
7. Anhörung bei den Einwohnergemeinden.....	8
7.1 Rückmeldungen der Einwohnergemeinden	8
7.2 Stellungnahme Regierungsrat	9
III. Gesetzesvorlage.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8. Neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“	11
8.1 Vorgehensweise	11
8.2 Erläuterungen	11
IV. Anhang	14

Zusammenfassung

Die Obwaldner Stimmbevölkerung hat am 23. September 2018 das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ abgelehnt. Die Notwendigkeit, das strukturelle Defizit des Kantons zu beseitigen, bleibt damit weiterhin bestehen.

Das Ressourcenpotenzial im Kanton Obwalden ist in den letzten Jahren als Folge der Steuerstrategie stark gestiegen. Der ganze Kanton konnte von dieser positiven Entwicklung profitieren. Durch das gewachsene Ressourcenpotenzial wurde der Kanton Obwalden im Jahr 2018 erstmals zum NFA-Geberkanton. 2019 beträgt die Einzahlung in den Ressourcenausgleich 13,2 Millionen Franken – nachdem der Kanton 2008 noch 47,5 Millionen Franken erhalten hatte. Ebenfalls weggefallen ist der Härteausgleich des Bundes. Obwohl die Einwohnergemeinden von den zusätzlichen Steuereinnahmen ebenfalls stark profitiert haben, musste der Kanton jedoch gemäss bisheriger Gesetzeslage den Rückgang aus dem bzw. die Beiträge in den Ressourcenausgleich des NFA alleine tragen. Diese Differenz beläuft sich in der Zeitperiode 2008 bis 2013 auf 70 Millionen Franken.

Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben deshalb im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine Lösung gesucht, wie die Lasten aus dem NFA in Einklang mit der Steueraufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden gesetzt werden können. Dabei haben sie sich auf einen neuen Erlass geeinigt. Mit dieser teilen sich der Kanton und die Einwohnergemeinden künftige Zahlungen in den NFA bzw. Einnahmen aus dem NFA im Verhältnis ihres Anteils an den Kantons- und Gemeindesteuern sowie des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Der Einwohnergemeindeanteil soll aktuell rund 55 Prozent betragen, der Kantonsanteil rund 45 Prozent. Diese Aufteilung soll allerdings Jahr für Jahr den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und neu berechnet werden.

Diese Massnahme war weitgehend unbestritten. Die einseitige Belastung des Kantons durch den Ressourcenausgleich besteht nach wie vor. Der Regierungsrat legt diesen Erlass deshalb erneut dem Kantonsrat vor. Die Einwohnergemeinden werden nun jedoch erst ab dem Jahr 2020 mitbeteiligt. Im Finanzplan geht der Kanton Obwalden für die Jahre 2020 und 2021 von Beiträgen an den NFA von jährlich rund 10,3 Millionen Franken aus. Anschliessend wird mit einem markanten Rückgang auf rund eine Million Franken pro Jahr gerechnet. Da die Berechnung der NFA-Beiträge auch auf der Entwicklung der übrigen Kantone beruht, ist mit Schwankungen zu rechnen.

Die finanzielle Grundlage der Einwohnergemeinden hat sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt und aufgrund der Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 und dank dem innerkantonalen Finanzausgleich als solide bezeichnet werden. Zusätzlich geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einwohnergemeinden aus dem Nachtrag zum Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) zusätzliche Steuererträge erhalten. Auf der Aufwandseite werden die Einwohnergemeinden zudem durch die Reduktion der Abschreibungssätze entlastet, welche im Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen ist.

I. Ausgangslage

1. Abstimmung vom 23. September 2018

Mit dem Ziel, die Kantonsfinanzen nachhaltig wieder ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2027+ erarbeitet. Sie enthielt Massnahmen, die den Staatshaushalt jährlich um rund 40 Millionen Franken entlasten sollten. Die Obwaldner Stimmbevölkerung hat am 23. September 2018 das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ abgelehnt. Damit fehlt auch die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Kanton wäre dadurch um durchschnittlich 3,25 Millionen Franken pro Jahr entlastet worden.

Um sicherzustellen, dass der Kanton Obwalden auch in Zukunft attraktiv bleibt und auf einem stabilen finanziellen Fundament steht, sind Massnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite unumgänglich. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, an den mehrheitlich unbestrittenen Massnahmen festzuhalten und diese in separaten Vorlagen noch einmal aufzunehmen.

2. Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Das Ressourcenpotenzial im Kanton Obwalden ist in den letzten Jahren als Folge der Steuerstrategie durch gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Einwohnergemeinden stark gestiegen. Daraus resultierten indirekt für die ganze Bevölkerung Verdienste und Arbeitsplätze. Durch das gewachsene Ressourcenpotenzial wurde der Kanton Obwalden im Jahr 2018 erstmals zum NFA-Geberkanton. Damit einher ging ein Rückgang der Zahlungen aus dem NFA von 47,5 Millionen Franken im Jahr 2008 hin zu einem Beitrag des Kantons in den NFA von 13,2 Millionen Franken im Jahr 2019. Ebenso fiel der Härteausgleich aus dem NFA von ursprünglich 9,4 Millionen Franken im Jahr 2008 weg. Der Kanton musste bisher diesen massiven Rückgang der Zahlungen von zusammen 70 Millionen Franken aus dem NFA alleine verkraften.

Wie der Kanton haben auch die Einwohnergemeinden von den steigenden Steuereinnahmen stark profitiert. Aus diesem Grund macht es Sinn, wenn sich die Einwohnergemeinden künftig an den Zahlungen in den NFA beteiligen, aber auch finanzielle Mittel erhalten, sollte der Kanton Obwalden wieder Nehmerkanton werden. In der untenstehenden Tabelle 1 ist ersichtlich, wie sich die NFA-Beiträge entwickelt haben

3. Stellungnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+

Die jetzige Vorlage war in unveränderter Form bereits Teil der Finanzstrategie 2027+. Anlässlich der Vernehmlassung der Finanzstrategie 2027+ hat sich eine deutliche Mehrheit für die Mitbeteiligung der Einwohnergemeinden am NFA ausgesprochen. Dabei gilt es jedoch anzufügen, dass die Einwohnergemeinden im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ebenso von steuerlichen Mehreinnahmen profitiert hätten.

4. Ergebnisse aus den Anhörungen

Der Regierungsrat hat im Nachgang zur Abstimmung vom 23. September 2018 mit den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Sozialpartnern und den Einwohnergemeinden Gespräche geführt.

Grundsätzlich befürwortete die Mehrheit der Parteien (CSP / FDP / SVP / CVP) eine Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich. Eine solche Beteiligung sei folgerichtig, weil neben dem Kanton auch die Einwohnergemeinden von der Steuerstrategie profitierten und unter anderem auch deswegen gute Rechnungsabschlüsse vorlegen können.

Auch die Einwohnergemeinden haben in Gesprächen mit dem Regierungsrat ihr grundsätzliches Einverständnis einer Beteiligung am interkantonalen Finanzausgleich signalisiert. Bevor der Regierungsrat den Erlass erneut dem Kantonsrat unterbreitet, erhielten die Einwohnergemeinden die Gelegenheit, sich im Rahmen einer kurzen Anhörung dazu zu äussern.

II. Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden

5. Finanzielle Belastung der Einwohnergemeinden

Der Beitrag des Kantons in den NFA wird in den Jahren 2020 und 2021 noch bei über 10 Millionen Franken liegen. Ab dem Jahr 2022 sinkt der Beitrag markant. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass für das Jahr 2019 die Steuerjahre 2013 bis 2015 als Berechnungsgrundlage beigezogen werden. Im Steuerjahr 2015 konnten der Kanton und die Einwohnergemeinde Sarnen einen einmalig ausserordentlichen, zusätzlichen Steuerertrag von insgesamt rund 70 Millionen Franken verzeichnen. Dieser ausserordentliche Steuerertrag wird in den Jahren 2019 bis 2021 bei der Berechnung des NFA berücksichtigt. Ab dem Jahr 2022 fällt dieser Ertrag aus der Berechnung. Aufgrund der aktuellen Daten (Schätzungen der BAK Economics, Basel) kann momentan davon ausgegangen werden, dass die Einzahlungen in den NFA im 2022 auf knapp eine Million Franken sinken und anschliessend wieder leicht ansteigen werden.

Gemeinde	Finanzstrategie 2027+: Neue Beiträge der Gemeinden an NFA-Ressourcenbeiträge Grundlage: Berechnung BAK Economics vom Juni 2018					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sarnen	2.985	2.260	2.330	0.160	0.262	0.316
Kerns	0.775	0.620	0.620	0.050	0.082	0.099
Sachsln	0.870	0.695	0.685	0.055	0.090	0.109
Alpnach	0.880	0.735	0.705	0.060	0.098	0.119
Giswil	0.430	0.340	0.335	0.030	0.049	0.059
Lungern	0.290	0.230	0.255	0.020	0.033	0.040
Engelberg	1.030	0.835	0.835	0.070	0.115	0.138
Total Gemeinden	7.260	5.715	5.765	0.440	0.720	0.870
Kanton	5.920	4.635	4.535	0.335	0.580	0.780
<i>Total</i>	<i>13.180</i>	<i>10.350</i>	<i>10.300</i>	<i>0.775</i>	<i>1.300</i>	<i>1.650</i>

Tabelle1: Entwicklung der Einwohnergemeinden an NFA-Beiträge

Infolge der Abstimmung vom 23. September 2018 konnte die vorgesehene Verordnung nicht auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Der Kanton trägt die Zahlung an den NFA für das Jahr 2019 von 13,2 Millionen Franken alleine. Es ist nun beabsichtigt, die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Das sich ergebende Verhältnis von rund 55 Prozent Gemeinde- zu 45 Prozent Kantonsanteil kann sich aufgrund der 2019 vorgesehenen Steuervorlagen (STAF auf Bundesebene und kantonales Steuergesetz) zugunsten der Gemeinden verändern. Durch die höheren steuerlichen Mehreinnahmen des Kantons ist ab dem Jahre 2024 mit einem Aufteilungsverhältnis von 53 Prozent Gemeinde zu 47 Prozent Kanton rechnen.

6. Tragbarkeit durch die Einwohnergemeinden

6.1 Ausgangslage

Die finanzielle Situation der Einwohnergemeinden hat sich die letzten Jahre stark verbessert. Dazu trägt auch massgeblich das überarbeitete Finanzausgleichsgesetz vom 24. März 2017 (GDB 630.1) bei. Es besteht aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich Bildung sowie dem Strukturausgleich Wohnbevölkerung. Der Finanzausgleich verbessert die finanzielle Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Einwohnergemeinden. Jede Einwohnergemeinde verfügt dadurch über eigene, frei nutzbare Mittel.

Dank dem Finanzausgleich profitieren auch die ressourcenschwachen Einwohnergemeinden von der sehr positiven Steuerentwicklung in den einzelnen Gemeinden. 2018 flossen so über zwei Millionen Franken mehr in den Finanzausgleich als 2017. Dies führte dazu, dass sich die Gemeindefinanzen auch 2018 insgesamt weiter positiv entwickelten (siehe Tabelle 4 im Anhang). Dies, nachdem die Rechnungsabschlüsse der Einwohnergemeinden bereits 2017 einen Ertragsüberschuss von 15 Millionen Franken aufwiesen (der Kanton verzeichnete im selben Jahr einen Aufwandüberschuss von 21 Millionen Franken). Nebst den operativen Ergebnissen weisen auch die übrigen Kennzahlen der Einwohnergemeinden positive Werte auf. Weitere Informationen dazu sind in den Tabellen 2 und 3 im Anhang ersichtlich.

Die positive finanzielle Entwicklung der Einwohnergemeinden hat sich 2018 weiter fortgesetzt.

6.2 Auswirkungen der anstehenden Erlass Vorlage

6.2.1 Steuergesetz

Bis Mitte März 2019 befand sich der Nachtrag zum Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) in der Vernehmlassung. Das Obwaldner Stimmvolk wird voraussichtlich im Herbst 2019 darüber befinden können.

Die Steuergesetzrevision gemäss Vernehmlassungsvorlage führt über alle Einwohnergemeinden gesehen zu Mehreinnahmen von erwarteten zwei Millionen Franken. Details zu den Steuererträgen sind im Anhang in der Tabelle 6 ersichtlich. Pro Einwohnergemeinde werden jährlich folgende finanzielle Auswirkungen erwartet:

Zusätzlicher Steuerertrag je Einwohnergemeinde (Details in Tabelle 6 Anhang)

Kanton	Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg	Total
11 062 000	1 508 500	188 500	98 500	260 500	115 000	41 000	- 185 000	13 048 500

Tabelle 2: Erwartete Steuermehrerträge je Einwohnergemeinde (in Franken)

Einzig die Einwohnergemeinde Engelberg muss mit einem Minderertrag bei den Steuern rechnen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beteiligt sich der Kanton mit 1,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern am Lastenausgleich und gemäss Art. 13 Abs. 1 mit 2,6 Prozent am Strukturausgleich. Insgesamt fliessen somit 4 Prozent der Steuereinnahmen des Kantons an die Einwohnergemeinden. Die ressourcenschwachen Einwohnergemeinden profitieren somit zusätzlich zu den erwarteten Steuermehreinnahmen auch über den Lasten- und den Strukturausgleich. Bei geschätzten Steuermehrerträgen von 11 Millionen Franken für den Kanton fliesen somit Fr. 440 000.– zusätzlich an die (ressourcenschwachen) Einwohnergemeinden.

Zusätzlicher Finanzausgleichsbetrag je Einwohnergemeinde (Ausgangslage 2018)

Kanton	Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg	Total
-440 000	0	93 000	22 000	5 000	104 000	166 000	50 000	440 000

Tabelle 3: Erwartete Mehreinnahmen aus Lasten- und Strukturausgleich je Einwohnergemeinde (in Franken)

6.2.2 Finanzhaushaltsgesetz

Der Kantonsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 17. Dezember 2018 den Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz beschlossen. Über diesen Nachtrag findet am 19. Mai 2019 eine Volksabstimmung statt. Dieser Nachtrag bewirkt tiefere Abschreibungssätze auf den Anlagen und gilt ebenfalls für die Einwohnergemeinden. Durch die tieferen Abschreibungssätze werden die Erfolgsrechnungen der Einwohnergemeinden entlastet. Es kann mit einer Entlastung der Einwohnergemeinden ab 2020 von zusammen rund 2,6 Millionen Franken gerechnet werden. Diese Entlastung reduziert sich in den nachfolgenden Jahren (siehe auch Ausführungen zu Art. 103b Abs. 1 FHG).

Erwartete Entlastung durch tiefere Abschreibungssätze je Einwohnergemeinde

Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg	Total
600 000	180 000	390 000	500 000	350 000	110 000	390 000	2 520 000

Tabelle 4: in Franken

6.3 Fazit

Zusammenfassend sieht die Entlastung bzw. die Belastung der Rechnungen der Einwohnergemeinden durch die Mitbeteiligung am NFA wie folgt aus:

	Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg
Nachtrag zum Steuergesetz	1 508 500	188 500	98 500	260 500	115 000	41 000	- 185 000
Zusätzlicher Finanzausgleichsbetrag	0	93 000	22 000	5 000	104 000	166 000	50 000
Tiefere Abschreibungssätze	600 000	180 000	390 000	500 000	350 000	110 000	390 000
Total Entlastung	2 108 500	461 500	510 000	765 500	569 000	317 000	155 000
Belastung der Einwohnergemeinden durch den NFA 2020	2 260 000	620 000	695 000	735 000	340 000	230 000	835 000
Belastung der Einwohnergemeinden durch den NFA 2022 (Schätzung)	160 000	50 000	55 000	60 000	30 000	20 000	70 000

Tabelle 5: in Franken

Gemäss den aktuell vorliegenden Zahlen werden einige Einwohnergemeinden in den Jahren 2020 und 2021 mehr in den NFA einzahlen müssen, als dass sie durch die Massnahmen (Nachtrags zum Steuergesetz oder der tieferen Abschreibungssätze) entlastet werden. Aufgrund der Planzahlen setzt bereits ab dem Jahr 2022 eine deutliche Entspannung der finanziellen Belastung durch den NFA für den Kanton Obwalden ein. Die geplanten Massnahmen werden aufgrund der aktuellen Ausgangslage dazu führen, dass ab diesem Jahr die Entlastung bei allen Einwohnergemeinden deutlich höher sein wird, als die Belastung durch die NFA-Vorlage.

Die Einwohnergemeinden sind aufgrund der obigen Ausführungen heute in der finanziellen Lage, die Mehrbelastung durch die Mitbeteiligung am NFA zu tragen. Nebst der soliden finanziellen Grundlage helfen auch die erwarteten Mehreinnahmen aus den vorerwähnten Bereichen.

7. Anhörung bei den Einwohnergemeinden

Die Vorlage wurde von Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und die Gemeinden hatten anlässlich der Finanzstrategie 2027+ bereits die Möglichkeit zu einer Stellungnahme (siehe Punkt 4 der Botschaft).

Anlässlich der Gemeindepräsidienkonferenz vom 21. März 2019 wurden die Situation und das weitere Vorgehen nochmals vorgestellt und die Einwohnergemeinden konnten bis Ende April schriftlich Stellung nehmen.

7.1 Rückmeldungen der Einwohnergemeinden

Mit Schreiben vom 3. April 2019 hat die Gemeindepräsidienkonferenz Stellung genommen. Sie machen darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Abstimmungen auf Stufe Bund (STAF) als auch auf Stufe Kanton (Finanzvorlagen 2020) anstehen und der Ausgang dieser Abstimmungen ungewiss ist. Es stellt sich für sie die Frage, was passiert, wenn der Kantonsrat die Beteiligung der Gemeinden an den NFA-Zahlungen des Kantons im Juni beschliesst, die übrigen Abstimmungen zur Thematik vom Volk aber abgelehnt werden. Sie erwarten, dass der Kanton die notwendigen Grundlagen bei Fallieren einer Abstimmung erarbeitet und unmittelbar nach den Mai-Abstimmungen kommuniziert wird. Die möglichen Szenarien müssen für die Gemeinden frühzeitig bekannt sein, damit es den Gemeinden ermöglicht wird, ihrerseits über das weitere Vorgehen zu entscheiden und sich im Hinblick auf die Abstimmungen im Herbst entsprechend zu positionieren.

Weiter erwartet die Gemeindepräsidienkonferenz im Hinblick auf die Abstimmungen im Herbst 2019 ein wesentlich grösseres Engagement des Gesamtregierungsrats, als dies in der Abstimmung zur Finanzstrategie 2027+ letztes Jahr der Fall gewesen sei.

Zusätzlich haben innerhalb der gesetzten Frist vier Einwohnergemeinden dem Finanzdepartement eine schriftliche Rückmeldung zukommen lassen.

Einwohnergemeinde Sachseln: Zustimmung zum Entwurf und folgende Erwartungen an Finanzdepartement: Die Abstimmungsergebnisse vom 19. Mai 2019 (FHG, STAF) sind zu analysieren und die finanzielle Auswirkung auf den Kanton und die Einwohnergemeinden sind mit den Einwohnergemeinden zu besprechen. Je nach Resultat der Analyse sollen die Massnahmen im Nachtrag zum Steuergesetz überdacht werden.

Einwohnergemeinde Alpnach: Zustimmung zum Entwurf aber mit dem Vorbehalt, dass die Verordnung nur mit der Annahme des Nachtrags zum Steuergesetz in Kraft treten soll.

Einwohnergemeinde Engelberg: Grundsätzliche Zustimmung aber drei Anträge:

- Abzug der Steuereinnahmen der sekundär Steuerpflichtigen bei der Berechnung der Beteiligung der Einwohnergemeinden;
- Abzug der geleisteten Kultuskosten (bei den Einwohnergemeinden ohne Kirchensteuern) bei der Berechnung der Beteiligung;
- Plafonierung einer maximalen Beteiligung der Einwohnergemeinden bei den aktuellen 7,26 Millionen Franken.

Einwohnergemeinde Sarnen: Kritischere Haltung gegenüber der Vorlage. Sie erachtet die Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA als systemfremd und stellt sie in Frage. Ab 2022 sind die Beiträge wieder unbedeutend. Die Beteiligung der Einwohnergemeinden ist keine nachhaltige Massnahme. Die Verordnung soll nur vorbehältlich der Annahme des Nachtrags zum

Steuergesetz in Kraft treten, da die Kompensation der Beiträge an den innerkantonalen Finanzausgleich durch zusätzliche Steuereinnahmen für sie zwingend ist.

7.2 Stellungnahme Regierungsrat

Zu den vorgebrachten Vorbehalten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

7.2.1 Weiteres Vorgehen

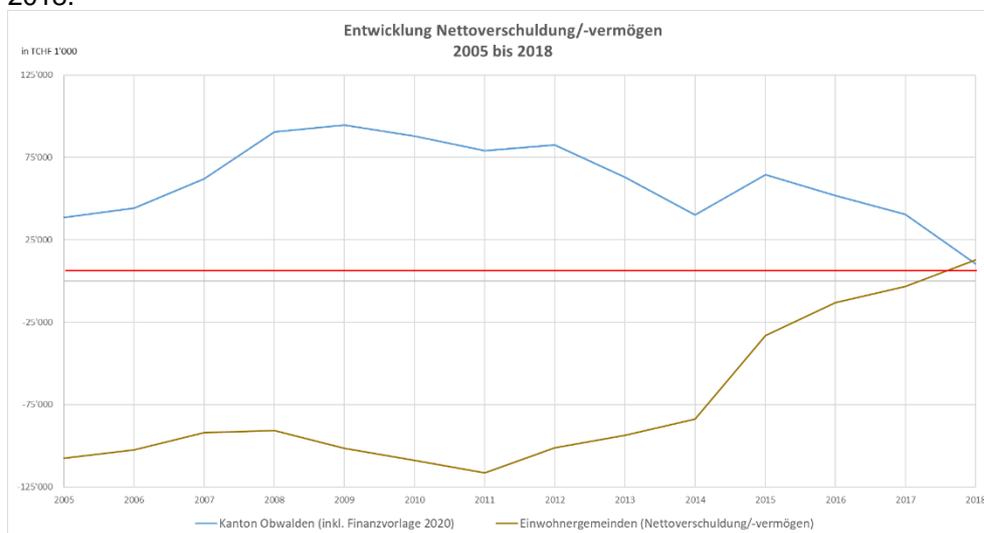
Falls die STAF-Vorlage und/oder der Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz am 19. Mai 2019 vom Stimmvolk abgelehnt werden, wird der Regierungsrat mit den Einwohnergemeinden zeitnah den Kontakt suchen, damit sie die Möglichkeit haben, ihrerseits über das weitere Vorgehen zu entscheiden und sich im Hinblick auf die Abstimmungen zum Nachtrag zum Steuergesetz im Herbst 2019 entsprechend zu positionieren.

7.2.2 Verknüpfung mit Steuervorlage

Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz ist vorgesehen, dass der Kanton mit Berücksichtigung STAF Mehreinnahmen von 11,1 Millionen Franken und die Einwohnergemeinden zusammen Mehreinnahmen von 2,0 Millionen Franken generieren können. Wird die Vorlage am 22. September 2019 vom Obwaldner Stimmvolk abgelehnt, fehlen dem Kanton und den Einwohnergemeinden somit 13,1 Millionen Franken. Hauptbetroffen davon wäre aber in erster Linie der Kanton und nicht die Einwohnergemeinden.

Aufgrund der verschiedenen finanziellen Ausgangslagen von Kanton und Einwohnergemeinden ist von einer Verknüpfung abzusehen.

Die Verknüpfung der Vorlagen war zudem einer der Kritikpunkte anlässlich der Gesetzesvorlage über die Umsetzung der Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ vom 23. September 2018.



Graphik 1: Entwicklung Nettoverschuldung/ -vermögen 2005 - 2018

7.2.3 keine nachhaltige Wirkung bzw. systemfremd

Der Beitrag der Einwohnergemeinden an den NFA verändert sich entsprechend der Entwicklung des Kantons im Vergleich zu den übrigen Kantonen. Steigen die Steuereinnahmen beim Kanton und den Einwohnergemeinden, so steigt auch der Beitrag an den NFA. Entsprechend sinken die Beiträge an den NFA, wenn die Steuereinnahmen sinken. Er widerspiegelt damit die Entwicklung des Steuerpotentials des Kantons und der Einwohnergemeinden. Mit dem Beitrag

der Einwohnergemeinden an den NFA erhält der Kanton effektiv Mittel von den Einwohnergemeinden. Aus Sicht des Kantons wird dadurch eine nachhaltige Wirkung erzielt, da wie ausgeführt, sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Steuereinnahmen an den Lasten des NFA's partizipieren.

7.2.4 Berücksichtigung der Kultuslasten der Gemeinde Engelberg bzw. der Steuereinnahmen der Sekundärpflichtigen

Gemäss der Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde Engelberg beträgt die Entschädigung an das Kloster Engelberg 0,767 Millionen Franken. Die Einwohner der Einwohnergemeinde Engelberg bezahlen dafür keine Kultussteuern. Der Betrag entspricht rund 0,2 Steuereinheiten. Würde nun dem Antrag der Einwohnergemeinde Engelberg gefolgt und auf einen hypothetischen (aber vergleichbaren) Steuerfuss der Einwohnergemeinde Engelberg von 4,65 anstelle von 4,85 abgestellt, würde sich der Beitrag *aller* Einwohnergemeinden um 0,14 Prozent reduzieren. Bei einem Gesamtbeitrag an den NFA von 10,35 Millionen Franken wären dies rund 15 000 Franken (Art. 3 der Verordnung). Das Verteilungsverhältnis innerhalb der Einwohnergemeinden (Art. 4 der Verordnung) würde durch diesen hypothetischen Steuerfuss nicht betroffen, da hier auf den kantonalen Steuerfuss (2,95 Einheiten) abgestützt wird. Der Anteil der Einwohnergemeinde Engelberg am Beitrag beträgt rund 15 Prozent, oder rund 2 000 Franken.

Die Problematik, dass der Einwohnergemeinde Engelberg durch die Sekundärsteuerpflichtigen höhere Kosten entstehen, als sie durch (direkte) Steuereinnahmen erzielen, wurde bereits bei der Erarbeitung des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes vorgebracht. In der Botschaft des Regierungsrats zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Oktober 2016 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die finanzstarke Einwohnergemeinde Engelberg dafür vom neu geschaffenen Strukturausgleich Wohnbevölkerung profitiert, da dieser Ausgleich die Sekundärsteuerpflichtigen konsequenterweise nicht zu den Einwohnern zählt (obwohl bei den Sekundär steuerpflichtigen auch Steuererträge generiert werden). Daraus ist auch ersichtlich, dass die Steuererträge von Sekundärsteuerpflichtigen ebenfalls bei der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuer anfallen.

Konsequenterweise müsste der Steuerertrag der Sekundärsteuerpflichtigen auch bei den anderen Gemeinden sowie beim Kanton reduziert werden. Der Effekt wäre entsprechend faktisch neutral, würde aber einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand produzieren.

Der Beitrag der Einwohnergemeinden am NFA soll sich aus dem effektiv erzielten Steuerertrag errechnen. Wie beim kantonalen Finanzausgleich werden auch keine anderen Erträge wie z.B. Wasserzinsen oder Liegenschaftserträge mitberücksichtigt. Bei den Kosten einer Einwohnergemeinde ist zudem darauf hinzuweisen, dass bei den Einwohnergemeinden rund 60 Prozent der Kosten im Bildungsbereich anfallen. Die Sekundärsteuerpflichtigen beanspruchen diese Angebote nicht.

Der Regierungsrat hält deshalb an der Anhörungsvorlage fest.

7.2.5 Plafonierung

Eine Plafonierung des Beitrags an den NFA wäre systemfremd und nicht sinnvoll. Wie das Rechnungsjahr 2015 zeigte, können Einzelfälle zu ausserordentlich hohen Steuereinnahmen bei Kanton und Einwohnergemeinden führen. Durch die Steueraufteilung von Kanton und Einwohnergemeinden erhalten die Einwohnergemeinden den höheren Anteil an ausserordentlichen Steuererträgen.

Der Regierungsrat hält deshalb an der Anhörungsvorlage fest.

III. Erlassvorlage

Die neue Verordnung über die Beiträge der Einwohnergemeinden an den NFA entspricht derjenigen Vorlage der Finanzstrategie 2027+. Neu ist lediglich, dass die Inkraftsetzung nun per 1. Januar 2020 vorgesehen ist.

8. Neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“

Beitragsleistungen der Einwohnergemeinden für Lasten, die dem Kanton durch die Bundesgesetzgebung überbunden werden, werden in Form einer Verordnung erlassen (Art. 44 KV). Verordnungen werden vom Kantonsrat erlassen und unterliegen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

8.1 Vorgehensweise

Die vorliegende Verordnung basiert auf einem Kantonsratsbeschluss des Kantons Zug zur Mitbeteiligung der Gemeinden am NFA, welcher an die Gegebenheiten des Kantons Obwalden angepasst wurde und insbesondere folgenden Punkten Rechnung trägt:

- Berücksichtigung des Durchschnitts aus drei Rechnungsjahren, um damit die kantonale Grundlage mit der NFA-Berechnung in Einklang zu bringen.
- Aufteilung des effektiven Ressourcenausgleichs NFA zwischen Kanton und Einwohnergemeinden anhand der für die Berechnung massgebenden Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen.

Um die Berechnungsweise und den erarbeiteten Verordnungsentwurf besser verstehen zu können, erfolgen nachstehend die Erläuterungen und Berechnungsbeispiele zu den einzelnen Artikeln.

8.2 Erläuterungen

Titel

Gemäss Art. 44 Abs. der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) wird die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich in einer Verordnung geregelt. Die Einwohnergemeinden werden an Lasten beteiligt, welche dem Kanton durch Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLAG; SR 613.2) überbunden werden.

Art. 1 Ziel und Zweck

Wächst das steuerlich massgebende Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt hinaus, verliert der Kanton Obwalden am Ressourcenausgleich NFA bzw. er muss eine Einzahlung in den interkantonalen Ressourcenausgleich leisten.

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials wird durch das Steuersubstrat im Kanton beeinflusst. Dasselbe Steuersubstrat wird im Kanton sowohl durch den Kanton als auch durch die Einwohnergemeinden generiert. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Einwohnergemeinden am interkantonalen Ressourcenausgleich zu beteiligen.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Beiträge des NFA zwischen Kanton und Einwohnergemeinden sowohl bei Ein- als auch bei Auszahlungen geteilt werden sollen. Dafür gilt es, eine neue Grundlage zu schaffen.

Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung

Zur Berechnung der Beteiligung berücksichtigt Art. 2 den Steuerertrag der natürlichen und der juristischen Personen abzüglich der erlassenen und als uneinbringlich abgeschriebenen Steuern. Um eine möglichst genaue Fristenkongruenz mit den dem NFA-Ressourcenausgleich zugrundeliegenden Daten zu erhalten, wird in Abs. 2. auf die „des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden drei Jahre“ verwiesen. Diese Fristenkongruenz ist wichtig, da die Steuererträge beim Kanton und bei den Einwohnergemeinden nicht im selben Jahr anfallen, wie die Zahlungen in den NFA zu leisten sind bzw. aus dem NFA geleistet werden. Es ist aber zu erwähnen, dass die Ressourcenstärke des Kantons aufgrund der einzelnen Steuerjahre berechnet wird. Die Berechnungsgrundlage des Kantons richtet sich aber nach dem Buchhaltungsjahr. Nebst den Kantons- und Gemeindesteuern wird für den Kanton zusätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt.

Diese Bemessungsgrundlage bildet die Steuerkraft angemessen ab. Sie ist jährlich verfügbar und leicht überprüfbar. Der Steuerertrag der Einwohnergemeinden wird aufgrund der Kantonssteuer mit dem Steuerfuss der Einwohnergemeinde umgerechnet. Die Steuerkraft des Kantons und der einzelnen Einwohnergemeinden wird damit auf eine vergleichbare Basis gestellt, was wichtig ist. Damit kann die Berechnungsgrundlage durch die Einwohnergemeinden nicht beeinflusst werden und die Daten liegen zeitnah vor.

Die direkte Bundessteuer wird jeweils erst im Folgejahr in Rechnung gestellt. Während bei der Kantonssteuer die provisorische Rechnung für das Kalenderjahr 2017 bereits im Jahr 2017 in Rechnung gestellt wird, wird die Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2017 erst im Kalenderjahr 2018 in Rechnung gestellt. Diesem Umstand wird mit der Bezugnahme auf „... der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden Jahre ...“ Rechnung getragen. Der kantonale Steuerertrag gemäss der Staatsrechnung 2017 sowie der Ertrag der direkten Bundessteuer aus der Staatsrechnung 2018 werden zu der für den Kanton massgebenden Summe addiert.

Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Einzahlung in den oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 ermittelten Steuerertrags aufgeteilt. Es wird auf der Basis der Kantonsteuern zuerst ermittelt, wie hoch der Steuerertrag des Kantons bzw. der Einwohnergemeinden aus dem vorhandenen Steuersubstrat ist.

Beispiel anhand des Rechnungsjahres 2015 (aktuelles Berechnungsjahr für den NFA):

Kantonssteuereinnahmen 2015 in Millionen Franken:

Natürliche Personen	93,3	
Anteil juristische Personen	10,3	
Direkte Bundessteuer	<u>24,8</u>	
Total Steuereinnahmen Kanton	128,4	45,57 Prozent

Massgebender Steuerertrag der Einwohnergemeinden in Millionen Franken

Natürliche Personen	139,4	
Anteil juristische Personen	<u>14,0</u>	
Total Steuereinnahmen Einwohnergemeinden	153,4	54,43 Prozent

Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden

Nachdem in Art. 3 zuerst die Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erfolgte, wird nun in Art. 4 die Aufteilung des Anteils der Einwohnergemeinden untereinander festgelegt.

Die Aufteilung des Anteils der Einwohnergemeinden wird wiederum auf der Basis des Kantonssteuerertrags je Einwohnergemeinde berechnet. Pro Einwohnergemeinde wird ausgewiesen, wieviel dieser Anteil an der Gesamtsumme des Kantonssteueranteils ausmacht. Dieser Anteil ist anschliessend massgebend für die Verteilung des Ressourcenanteils des Finanzausgleiches, welcher der Kanton zu leisten hat. Da die Steuerkraft je Einwohnergemeinde unterschiedlich ist, ergibt sich eine unterschiedliche Belastung je Einwohner. Im Budget 2019 sind Fr. 13 180 000.- als Einzahlung in den NFA budgetiert. Der Anteil der Einwohnergemeinden würde dabei 55,09 Prozent (Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) bzw. Fr. 7 260 899.- (siehe auch Tabelle 5 im Anhang) betragen.

Einwohnergemeinde	Betrag in Fr.	Anteil pro Einwohner/In (in Fr.)
Sarnen	2 984 984	293
Kerns	774 136	121
Sachseln	872 658	172
Alpnach	879 104	146
Giswil	430 348	118
Lungern	291 488	138
Engelberg	1 028 178	241
Total	7 260 899	193

Tabelle 5: Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA

Art. 5 Zuständigkeit

Damit der Informationsfluss zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zeitnah erfolgt und den Einwohnergemeinden auch entsprechende Zahlen für die Budgetierung zur Verfügung stehen, wird in Art. 5 festgelegt, wer für die Berechnung und den Bezug der Beträge wie auch für die Information zuständig ist.

Das kantonale Finanzdepartement wird den Einwohnergemeinden für die Budgetierung jeweils Ende Juni/anfangs Juli die Beträge mitteilen. Das Eidgenössische Finanzdepartement stellt dem kantonalen Finanzdepartement im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens jeweils Ende Juni die provisorischen Beträge des Folgejahrs zu. Anhand dieser Mitteilung kann der Betrag der Einwohnergemeinden gut ermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das kantonale Finanzdepartement den Einwohnergemeinden die entsprechenden Zahlen für die Finanzplanjahre mitteilen.

Art. 6 Zahlungstermine

Der Bundesrat legt die definitiven Beiträge aus/in den NFA in der Regel im November fest. Der Ausgleich wird in zwei Tranchen fällig. Die erste Tranche muss anfangs Juni, die zweite anfangs Dezember des Folgejahrs bezahlt werden. Den Einwohnergemeinden bzw. dem Kanton wird somit nach dem Informationsfluss genügend Zeit für die Liquiditätsplanung zur Verfügung stehen.

Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Gemeinden bei allfälligen Änderungen der Verordnung ihre Anliegen einbringen können.

Art. 8 Evaluation

Mit einer periodischen Analyse und Beobachtung der ganzen Massnahme soll erreicht werden, dass Fehlentwicklungen behoben und der Mechanismus zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton auch zukünftigen Entwicklungen angepasst werden kann.

IV. Anhang

Betrag in Mio. Fr.	Re 2005	Re 2008	Budget 2018	Budget 2019 (13.11.2018)	Veränderung	
					2005 - 2019	2008 - 2019
Kantonssteuern, davon	66.0	62.9	89.8	96.1	30.1	33.2
Natürliche Personen	58.2	53.8	75.5	80.6	22.4	26.8
Firmen	4.8	5.0	9.5	11.2	6.4	6.2
übrige	3.0	4.1	4.8	4.3	1.3	0.2
Anteil direkte Bundessteuern	4.9	9.4	15.2	15.8	10.9	6.4
Regalien und Konzessionen (u.a. SNB)	15.8	11.4	10.7	10.2	-5.6	-1.2
Vermögenserträge (u.a. EWO/OKB)	10.5	18.1	19.7	18.8	8.3	0.7
Nationaler Finanzausgleich (ab 2008):						
Ressourcenausgleich		47.5	-1.5	-13.2		-60.7
Lastenausgleich		5.3	6.3	6.1		0.8
Härteausgleich		9.4	-	-		-9.4

Tabelle 1: Entwicklung Kantonssteuern, direkte Bundessteuern, Regalien und Konzessionen sowie Vermögenserträge

Kanton Obwalden	Gemeindefinanzstatistik								
	Erfolgsrechnung 2017								
Ergebnisse auf einen Blick									
Zahlen in 1'000 Franken	Sarnen	Kerns	Sachseln	Alpnach	Giswil	Lungern	Engelberg	Alle Gemeinden	Kanton Obwalden
Betrieblicher Aufwand	51'803	21'033	19'778	22'082	14'262	8'827	23'712	161'496	290'931
Betrieblicher Ertrag	51'990	23'574	19'780	22'294	14'764	10'710	28'957	172'069	247'388
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	187	2'542	2	212	502	1'883	5'246	10'573	-43'543
Finanzaufwand	246	317	231	269	1'055	95	436	2'649	434
Finanzertrag	1'004	1'243	403	609	916	494	2'411	7'079	22'810
Ergebnis aus Finanzierung	758	925	172	340	-139	400	1'975	4'431	22'375
Operatives Ergebnis	945	3'467	174	551	364	2'283	7'221	15'004	-21'168

Tabelle 2: Operatives Ergebnis der Einwohnergemeinden¹

¹ Quelle: Finanzstatistik 2017 der Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden

http://www.ow.ch/dl.php/de/5bed1601a8319/Finanzstatistik_2017_Einwohnergemeinden.PDF

Erläuterungen des Finanzdepartements zur Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (Finanzvorlage 2020)

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient bis 100% gut bis 150% genügend	Selbstfinanzierungsgrad 100% über 10 Jahre		Zinsbelastungsanteil bis 4% gut bis 9% genügend	Budgetdefizit maximal 10% der budgetierten Steuereinnahmen	
		RE 2017	BU 2017		BU 2018	RE 2017
Sarnen	-28 % ✓	195 % ✓	327 % ✓	0,0 % ✓	Eü ✓	Eü ✓
Kerns	-17 % ✓	119 % ✓	108 % ✓	0,5 % ✓	Eü ✓	Eü ✓
Sachseln	19 % ✓	139 % ✓	101 % ✓	1,1 % ✓	2 % ✓	5 % ✓
Alpnach	66 % ✓	101 % ✓	110 % ✓	1,0 % ✓	Eü ✓	1 % ✓
Giswil	92 % ✓	105 % ✓	127 % ✓	0,2 % ✓	5 % ✓	4 % ✓
Lungern	-13 % ✓	205 % ✓	120 % ✓	0,0 % ✓	Eü ✓	Eü ✓
Engelberg	-22 % ✓	154 % ✓	120 % ✓	0,7 % ✓	Eü ✓	Eü ✓

BU = Budget RE = Rechnung Eü = Ertragsüberschuss ✓ = erfüllt / -- = nicht erfüllt

Tabelle 3: Übersicht Kennzahlen erste Priorität/Schuldenbegrenzung¹

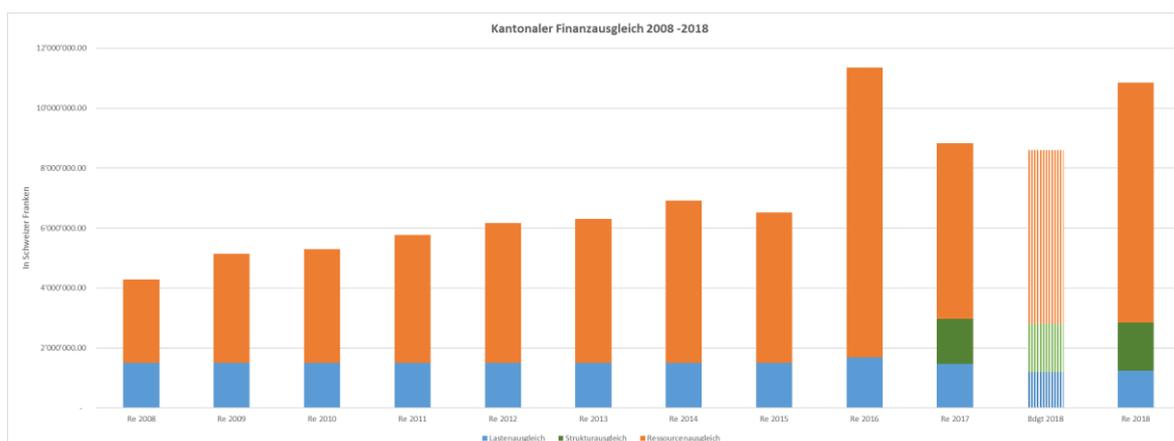


Tabelle 4: Entwicklung des kantonalen Finanzausgleichs

Erläuterungen des Finanzdepartements zur Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (Finanzvorlage 2020)

Berechnungsbeispiel für Beitrag der Gemeinden am NFA im 2019														
1. Wieviel ist die Belastung durch den NFA? Annahme Rechnung 2019: 13'180'000.00														
2. Auf welche Referenzjahre bezieht sich die Belastung im Rechnungsjahr 2019? 2013, 2014, 2015														
3. Welchen Anteil haben die Gemeinden zu tragen?														
2013 55.17% 2'423'909.16														
2014 55.66% 2'445'524.84														
2015 54.43% 2'391'465.61														
Total Gemeindeanteil 55.09% 7'260'899.62														
4. Wie hoch waren die Steuererträge bzw. Anteil der einzelnen Gemeinden in diesen Jahren bzw. wie ist die Aufteilung?														
Gemeinde	Jahr	Natürliche Personen:		Kantonsteu- ertrag (2.95 Kapital- Abfindungen)	Abschr.- Erlasse, Skonto	Juristische Personen	Zwischen- total ord.	Total massgebender Steuerertrag	Beitrag der Gemeinde pro Jahr	Beitrag Gemeinde Total	Anteil in %	Einwohner- zahl 01.01.2019	Anteil pro Einwohner	
		Fr. Steuern	Fr. Nach- steuern											
Sarnen	2013	25'942'691.50	16'435.10	607'118.50	390'850.40	-97'659.46	3'870'519.70	30'729'955.74	989'638.40	2'984'984.48	41.11	10'187	293.02	
	2014	18'532'208.85	51'002.45	533'892.25	593'459.70	-265'683.00	3'589'799.30	23'034'679.55	798'626.44					
	2015	46'232'199.45	151'325.55	566'270.52	493'914.75	-154'825.55	4'582'728.65	23'034'679.55	1'196'719.63					
Kerns	2013	6'950'208.05	41'427.65	319'444.95	267'713.20	-27'755.80	673'508.30	8'224'546.35	264'866.21	774'136.81	10.66	6'387	121.21	
	2014	7'476'757.00	2'052.05	304'404.25	196'988.85	-5'173.15	665'105.15	8'640'134.15	299'558.74					
	2015	7'745'705.00	23'677.80	290'473.65	385'084.50	-52'676.25	697'660.80	8'640'134.15	209'711.86					
Sachsln	2013	6'941'321.00	21'412.25	260'862.95	242'276.55	-32'059.05	1'409'390.40	8'843'204.10	284'789.68	872'658.36	12.02	5'079	171.82	
	2014	7'525'396.40	212'183.05	217'485.20	233'130.85	-59'401.48	1'277'151.60	9'405'945.62	326'109.89					
	2015	8'825'106.90	27'370.70	232'113.15	259'167.40	-49'320.10	2'051'452.65	9'405'945.62	261'758.78					
Alpnach	2013	7'985'407.27	7'094.60	473'042.00	141'746.85	-927'243.88	1'122'081.75	8'802'128.59	283'466.87	879'104.09	12.11	6'012	146.22	
	2014	8'089'367.50	44'731.35	551'120.41	266'020.10	-74'055.25	1'532'020.05	10'409'204.16	360'893.48					
	2015	8'273'480.80	32'197.55	447'654.99	219'571.85	-108'338.15	1'310'360.85	10'409'204.16	234'743.73					
Giswil	2013	4'113'085.95	19'099.30	155'800.80	150'779.00	-25'310.25	335'519.70	4'748'974.50	152'937.66	430'348.45	5.93	3'650	117.90	
	2014	4'077'837.40	12'402.40	159'708.60	126'995.95	-19'221.21	432'405.30	4'790'128.44	166'076.69					
	2015	4'239'016.75	34'246.80	157'210.15	85'256.05	-34'869.60	344'897.85	4'790'128.44	111'334.10					
Lungern	2013	2'633'663.40	-17'285.90	155'043.05	123'714.10	-5'079.25	422'164.85	3'312'220.25	106'667.92	291'488.81	4.01	2'114	137.88	
	2014	2'662'533.80	1'216.55	143'514.20	73'731.80	-22'444.35	181'919.15	3'040'471.15	105'415.00					
	2015	2'988'474.95	3'045.35	143'926.55	88'563.45	-31'657.25	249'482.50	3'040'471.15	79'405.90					
Engelberg	2013	8'711'666.75	124'387.45	479'658.60	302'548.95	-84'754.65	1'071'965.65	10'605'472.75	341'542.41	1'028'178.63	14.16	4'273	240.62	
	2014	9'007'861.80	77'549.45	491'429.60	311'148.45	-49'692.75	1'377'097.90	11'215'394.45	388'844.59					
	2015	10'081'960.70	995'691.70	606'242.95	306'658.60	-212'287.70	1'129'462.10	11'215'394.45	297'791.62					
Total	2013	63'278'043.92	212'570.45	2'450'970.85	1'619'629.05	-1'199'862.34	8'905'150.35	75'266'502.28	2'423'909.16	7'260'899.62	100.00	37'702	192.59	
	2014	57'371'962.75	401'137.30	2'401'554.51	1'801'475.70	-495'671.19	9'055'498.45	70'535'957.52	2'445'524.84					
	2015	88'385'944.55	1'267'555.45	2'443'891.96	1'838'216.60	-643'974.60	10'366'045.40	70'535'957.52	2'391'465.61					

Tabelle 5: Aufteilung Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde

Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020): Übersicht Mehrerträge										Variante A
Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020)										
Körperschaft										
	Kanton	Einwohner- gemeinde Sarnen	Einwohner- gemeinde Kerns	Einwohner- gemeinde Sachsln	Einwohner- gemeinde Alpnach	Einwohner- gemeinde Giswil	Einwohner- gemeinde Lungern	Einwohner- gemeinde Engelberg	Total	
Juristische Personen										
neuer Verteiler	1'937'000	-779'000	-70'000	-182'000	-175'000	-47'000	-34'000	-221'000	-	
Massnahmen aus STAF	763'000	1'644'000	-152'000	-43'000	-1'000	-102'000	-62'000	-281'000	1'909'000	
Zwischentotal	2'700'000	865'000	-222'000	-225'000	-176'000	-149'000	-96'000	-502'000	1'909'000	
Natürliche Personen										
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 10'000.-	200'000	75'500	41'500	38'500	57'000	37'500	21'000	41'000	540'000	
Anpassung Berufsauslagen (ab 01.01.2019 in Kraft)	1'196'000	469'000	318'500	255'000	351'000	194'000	104'500	163'500	3'244'500	
Anpassung Grundstückgewinnsteuer	236'000	99'000	50'500	30'000	28'500	32'500	11'500	112'500	625'000	
Einkommenssteuer Erhöhung Steuerfuss um 0.3 Einheiten	6'000'000								6'000'000	
Vermögenssteuer Erhöhung Steuerfuss um 0.3 Einheiten	700'000								700'000	
Erhöhung Gebühren um Fr. 10.-	30'000								30'000	
Zwischentotal	8'362'000	643'500	410'500	323'500	436'500	264'000	137'000	317'000	11'139'500	
Total	11'062'000	1'508'500	188'500	98'500	260'500	115'000	41'000	-185'000	13'048'500	

Tabelle 6: Aufteilung Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde, Tabelle aus Nachtrag Steuergesetz, Vernehmlassungsvorlage